

Knapp drei Monate war es verdächtig still um die berüchtigten Gesetzespläne. Intern leitete Innenminister Michael Stübgen (CDU) in Potsdam den Landtagsparteien und »Verfahrensbeteiligten« am 24. Januar 2022, vier Tage vor dem 50. Jahrestag des »Radikalerlasses«, einen zweiten, überarbeiteten Entwurf zum geplanten brandenburgischen »Radikalen-« bzw. »Extremistengesetz« zu. Der Vorwand: die Notwendigkeit »eines konsequenten Vorgehens gegen den Rechtsextremismus«. Wird das Gesetz verabschiedet, könnte es zum Vorreiter für andere Länder und den Bund werden und wie in der Vergangenheit tatsächlich zur »Säuberung« des öffentlichen Dienstes von Linken und anderen fortschrittlichen Menschen angewandt werden. Der Deutsche Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg veröffentlichte das laut Parlamentsdokumentation »nichtöffentliche« Dokument am 25. März 2022 auf seiner Internetseite – zusammen mit einer Stellungnahme. Die nächsten Sitzungen des Landtags finden zwischen dem 18. und 20. Mai sowie dem 22. und 24. Juni statt.

Ein neuer »Radikalerlass«

In der Vorbemerkung zum Entwurf heißt es: »Auf seiner Sitzung am 27.08.2020 hat der Landtag (...) grundsätzlich den Beschluss der Innenministerkonferenz vom Dezember 2019 begrüßt, wonach die Länder eigene Maßnahmen und Bekämpfungsansätze entwickeln können, um etwaigen extremistischen Tendenzen im öffentlichen Dienst zu begegnen und deren Entstehung vorzubeugen«. Stübgen preschte ein Jahr danach am 19. Juli 2021 vor und legte unter der Parole »Verfassungstreuecheck im öffentlichen Dienst« einen ersten Entwurf für ein »Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesdisziplinargesetzes« vor. Praktisch handelt es sich um eine Wiederauflage des »Radikalerlasses« von 1972, in verschärfter, sprich Gesetzesform (siehe jW-Beilage vom 16.2.2022). In Brandenburg regiert eine Koalition aus SPD, CDU und Grünen unter Ministerpräsident Dietmar Woidke (SPD). Die Grünen signalisierten schon im vergangenen Jahr ihre Zustimmung, wenn »Verhältnismäßigkeit, Datenschutz und eine Form parlamentarischer Kontrolle gewahrt« seien. Die SPD enthält sich öffentlicher Stellungnahmen.

Nachdem der erste 19seitige Entwurf bereits in den Landtag eingebracht worden und in der Öffentlichkeit auf Kritik gestoßen war, war er Ende 2021 aus dem Netz verschwunden. Parallel beschloss die Ampel im Bund, »Verfassungsfeinde schneller aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen«, und die neuen Landesregierungen in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern kündigten ebenfalls im Sinne der »Extremismus-« bzw. »Hufeisenideologie« an, gleichermaßen gegen »Rechts- und Linksradikale« vorgehen zu wollen. Michael Stübgen erklärte am 1. Januar 2022 gegenüber *dpa*, er werde seinen Gesetzentwurf nach Änderungen umgehend ins Kabinett einbringen, danach in den Landtag. Noch im ersten Halbjahr solle er verabschiedet werden: »Wenn wir das umsetzen, wäre es in Deutschland einmalig.«

Der vom Innenministerium den Fraktionen und sieben »Verfahrensbeteiligten« (DGB, Beamtenschaft, Richtervereinigung und andere) zugeleitete neue Entwurf enthält drei Seiten Gesetzestext und 22 Seiten »Begründung« (Vermerk: »Zugang nichtöffentlich«). Während andere Bundesländer einen »Verfassungstreuecheck« für Polizistinnen und Polizisten vorsehen, betrifft der Entwurf in Brandenburg den gesamten öffentlichen Dienst. Im Landesbeamtengesetz soll ein »Verfahren zur Prüfung der Verfassungstreue« (Paragraf 3 a) eingefügt werden: »Dabei hat die Einstellungsbehörde (...) auch eine Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde (...) zu veranlassen (Regelanfrage).«

Braune Vorgeschichte

Die Vorgeschichte des aktuellen Gesetzentwurfs ist lang: Sie geht vom Adenauer-Erlass (1950) über das KPD-Verbot (1956), den »Radikalerlass« (1972) und die »Abwicklung« von ehemaligen Staatsbediensteten der DDR (1990). Die Verfolgung von Antifaschisten, Kommunisten und anderen Linken im öffentlichen Dienst



Wir werden nicht zulassen, daß Kommunisten unsere Kinder zu Kommunisten erziehen.*

CDU
sicher
sozial
und frei

*Im Januar 1972 beschlossen die Ministerpräsidenten aller Bundesländer, daß Mitglieder verfassungswidriger Organisationen nicht in dem öffentlichen Dienst aufgenommen werden. Die SPD/FDP-Regierungen in Bund und Ländern haben diese gemeinsame Linie verlassen. Sie sind bereit, Kommunisten in den öffentlichen Dienst aufzunehmen.

Wahlplakat der CDU von 1976

Der Geist von 1972

Das Land Brandenburg plant einen »Verfassungstreuecheck« mit Regelanfrage beim Inlandsgeheimdienst. Jetzt liegt ein überarbeiteter Gesetzentwurf vor.

Von Martin Hornung

hat Tradition. Das KPD-Verbot und der »Radikalerlass« sind in der BRD bis heute offiziell nicht aufgehoben. Wie seine Vorgängerregelungen zielt das »Radikalgengesetz« auf angebliche »Verfassungsfeinde«, ein politischer Kampfbegriff, den es rechtlich nicht gibt. Erfunden wurde er in den 1930er Jahren von Kronjuristen der Nazis, die später zum Teil ihr Unheil noch im Bundesverfassungsgericht weitertreiben konnten. In der Bundesrepublik gilt die »freiheitlich-demokratische Grundordnung«, Status quo der politischen und sozialen Machtverhältnisse, als allgemein anerkannte Doktrin.

Die Grundlagen der Berufsverbote liegen im deutschen Beamtenrecht und der darin enthaltenen »Treuepflicht«. Danach darf im Staatsdienst nur beschäftigt werden, wer die »Gewährleistungsklausel« erfüllt, »jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten« – wobei die Beweislast bei den Beschäftigten liegt. Die Wurzeln der Formulierung sind braun und fast wörtlich aus dem »Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« vom 7. April 1933 übernommen: »Staatsdiener« müssten »die Gewähr bieten, jederzeit rückhaltslos für den nationalen Staat einzutreten«, hieß es dort.

International ist die Rolle der Beamten im deutschen Staat, ohne Streikrecht und mit eingeschränkter Meinungs- und Organisationsfreiheit, einzigartig. Unter dem »Radikalerlass« wurden Einstellungsablehnungen und Entlassungen in den 1970er und 1980er Jahren überwiegend mit ausführlichen Zitaten aus einem Grundsatzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 begründet. Maßgeblich wurde er von Willi Geiger verfasst (bis 1945 NSDAP-Mitglied, SA-»Rottenführer« und als Ankläger verantwortlich für fünf Todesurteile). Er legte fest: »Die politische Treuepflicht erfordert mehr als nur eine formal korrekte, im

übrigen uninteressierte, kühle, innerlich disanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung.«

Die derzeitige Bundesregierung erteilte im Januar einer Anfrage der Fraktion Die Linke im Bundestag zur »Aufarbeitung des Radikalerlasses und Entschädigung für erlittenes Unrecht« eine an Hohn und Zynismus kaum zu überbietende Antwort: Sie habe bereits 2017 (anlässlich des 45. Jahrestags des »Radikalerlasses«) darauf verwiesen, dass der Erlass von 1972 durch den grundlegenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1975 »überholt« sei. Zu ihrer Ankündigung im Koalitionsvertrag, »Verfassungsfeinde schneller aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen«, behauptet die Ampelregierung: »Die Frage konstruiert einen weder bestehenden noch beabsichtigten Zusammenhang aktueller politischer Vorhaben mit dem gegenstandslosen Beschluss von 1972.«

Grundgesetz- und verfassungswidrig setzten die Vollstrecker des »Radikalerlasses« und der Berufsverbote Grundrechte wie Meinungs-, Organisations- und Berufsfreiheit außer Kraft. Eine rebellische Generation, die im Kapitalismus nicht das Ende der Geschichte sehen wollte, bekam damals von den Herrschenden aufgezeigt, in welchen Rahmen sich oppositionelle Politik zu bewegen hat. 3,5 Millionen Menschen wurden überprüft, was zu 11.000 Berufsverbotsverfahren führte. 1.520 Lehrkräfte, Erzieher, Briefträger, Lokführer, Klinikbeschäftigte und andere wurden in den damaligen Bundesländern offiziell nicht eingestellt oder aus dem öffentlichen Dienst entfernt. Nur durch den massenhaften Protest und Widerstand konnten viele weitere Ablehnungen und Entlassungen verhindert werden.

Das 1995 ergangene, dieser Praxis widersprechende Urteil des Europäischen Gerichtshofs

für Menschenrechte (EGMR) wurde zum »Einzelfall« erklärt, so wie zuvor bereits die Bestimmungen der bei der UNO angesiedelten Internationalen Arbeitsorganisation, das »ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf« von 1987, ignoriert worden waren. Der Heidelberger Antifaschist Michael Csaszkóczy musste 2003 vier Jahre um seine Einstellung als Lehrer kämpfen. Damals wurde dies als eine Art »Nachzügler« der Berufsverbote angesehen. Mittlerweile kann dies – wie der Versuch in München 2017, die Einstellung des linken Wissenschaftlers Kerem Schamberger an der Universität München zu verhindern – wieder als möglicher »Vorläufer« betrachtet werden.

Auch heutige Verfolger sogenannter »Verfassungsfeinde« wie Stübgen scheren sich wenig um die Einhaltung demokratischer Grundrechte, die europäische Menschenrechtskonvention oder das 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Andersdenkende sollen erneut mit Berufsverbot und Existenzvernichtung bedroht werden. Brandenburg dürfte da erst der Anfang sein.

Belanglose Korrekturen

Im wesentlichen erschöpfen sich die jetzigen Änderungen im Gesetzentwurf in Umformulierungen, Textverschiebungen und -umstellungen. Bereits die Namensänderung des Gesetzes ist an Peinlichkeit kaum zu überbieten: »Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Beamtenschaft in Brandenburg vor Verfassungsgegnern« soll es nun heißen. Demnach wolle die Regierung keine Kritiker und Gegner verfolgen und aus dem Staatsdienst fernhalten oder entfernen, sondern möchte mit dem Gesetz lediglich »ihre Beamten schützen«. Ins Auge springen

Formulierungen wie »die Regelanfrage (sei) wirksam im Gesamtkomplex des Kampfes gegen Rechtsextremismus«. Oder gleich zu Beginn des Entwurfs: Man ziele mit dem Gesetz auf »konsequentes Vorgehen gegen Rechtsextremismus«. Schon fünf Zeilen weiter wird indes wieder zur üblichen Formulierung »extremistische Tendenzen« im öffentlichen Dienst übergegangen.

Um das heiße Eisen Regelanfrage nicht gleich aufzufahren, heißt es nun zu Beginn: »Zur Feststellung (...) der Berufungsvoraussetzungen hat die Einstellungsbehörde alle ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen.« Danach folgt: »Dabei hat sie (...) auch eine Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde (...) zu veranlassen.« Der Geheimdienst soll dann unter Anwendung des »Verfassungsschutzinformationssystems Nadis« tätig werden. In der Begründung des ersten Entwurfs noch enthaltene Hinweise und Bezüge zum »Radikalenerlass von 1972« und damals »behaupteten Berufsverboten« wurden entfernt. Begriffe wie »Linksextremismus« oder »links« werden tunlichst vermieden. Statt dessen gibt es längere Ausführungen zu »Verschwörungstheoretikern«, »Querdenkern«, »Reichsbürgern«: Die »Regelanfrage (sei) erforderlich, um die Beamtenschaft vor dem unerkannten Eindringen von Verfassungsskeptikern und -feinden zu schützen«.

Datenschutz und »informelle Selbstbestimmung« seien selbstverständlich gewährleistet. Nicht weniger verlogen die neu aufgenommene Behauptung, es gehe nicht darum, »jegliche politische Äußerung zu bewerten«; »Kritik«, »politische Betätigung« seien »ausdrücklich zu begrüßen«. Die Klarstellung folgt im Nebensatz: »sofern dies unter Beachtung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (fdGO) erfolgt«.

Neu in der »Begründung« ist auch eine Aufzählung von »Beispielen für mitteilungsbedürftige Erkenntnisse«: Dazu sollen etwa »die Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen« oder »die »Mitgliedschaft in Beobachtungsobjekten« gehören. Auch eine ausdrückliche Konkretisierung von »Erkenntnismöglichkeiten« ist aufgenommen, unter anderem »indirekte Fragestellungen im Rahmen des Auswahlgesprächs« oder »die schriftliche Erklärung des Bewerbers, als Beamter jederzeit für die »freiheitlich-demokratische Grundordnung« im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburgs einzutreten«.

Zwei Änderungen fallen gegenüber dem ersten Entwurf auf: Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden nun vom Gesetz ausdrücklich ausgenommen. Vorgeschobene Begründung im letzteren Fall: Durch die Beteiligung des Richterwahlausschusses als externe Kontrollinstanz müssten diesem auch die Erkenntnisse aus einer Regelabfrage offenbart werden, was eine »erhebliche Intensivierung des Grundrechtseingriffes« für die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber zur Folge habe. Angesichts öffentlicher Debatten über die Beschäftigung extrem rechter Richter wie des ehemaligen AfD-Bundestagsabgeordneten Jens Maier, der sich selbst als »kleinen Höcke« bezeichnet, kann dies auch als Zeichen verstanden werden, gegen solche »Staatsdiener« gerade nichts unternehmen zu wollen. Dass sich radikale und progressive Linke als Staatsanwalt oder Richter bewerben, davon geht die Regierung ohnehin nicht aus.

Zur Begründung der Herausnahme der Beamten auf Widerruf aus dem Gesetz verweist der Entwurf darauf, die Regelanfrage komme im Anschluss an die eigentliche »Neubegründung des Beamtenverhältnisses auf Probe nach erfolgreicher Ausbildung«. In Wahrheit wären aufgrund von »Erkenntnissen« im Zuge der Regelanfrage erfolgte Übernahmeablehnungen von Lehrerinnen und Lehrern in die zweite Ausbildungsphase oder Juristinnen und Juristen in das Referendariat rechtlich unzulässig, da der Staat das Ausbildungsmonopol hat.

Kern des Gesetzes unverändert

Nachdem 2021 die Regelanfrage bei Beförderungen zurückgezogen worden war, soll nun offenbar die neue Fassung quer durch die Parteien als weitere »Entschärfung« verkauft werden. Tatsächlich ist der Text des ersten Entwurfs überwiegend und meist wortgleich in den zweiten übernommen worden. In weiten Teilen,

einschließlich der Regelanfrage beim Inlandsgeheimdienst »Verfassungsschutz« sowie der »Begründung«, handelt es sich um eine wortwörtliche Kopie der baden-württembergischen »Radikalenerlass«-Variante, des »Schiess-Erlasses« von 1973 (benannt nach dem damaligen CDU-Innenminister Karl Schiess, aufgrund seiner Nazivergangenheit auch »Hakenkreuz-Karle« genannt). Der Versuch, gleichzeitig den Eindruck zu erwecken, man habe vor allem extrem Rechte und Neonazis im Visier, ist offensichtlich. So, wenn »die Begehung einschlägiger Straftaten (u. a. Volksverhetzung)« oder »das Tragen von eindeutigen verfassungswidrigen Kennzeichen« als »Erkenntnisse« und »Tatbestände« angeführt werden. Zumindest letzteres ließe sich genauso gegen Linke anwenden, wie 2017 im Fall des zeitweisen Berufsverbots für Kerem Schamberger an der Universität München (Tragen »PKK-naher Fahnen«).

Das für die niedersächsische Lehrerin Dorothea Vogt und die Betroffenen der Berufsverbote der 1970er und 1980er Jahre positive Urteil des EGMR von 1995 (Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention) wird dreist ins Gegenteil verkehrt: Auch der EGMR habe »entschieden, dass die BRD aufgrund ihrer historischen Erfahrungen das Recht hat, von ihrer Beamtenschaft die Treue zu staatstragenden Verfassungsgrundsätzen zu verlangen«. Auch im neuen Gesetzentwurf wird dies als Begründung aufrechterhalten.

Stellungnahme des DGB

Mit der Unterüberschrift »Regelanfrage beim Verfassungsschutz kritisch zu sehen« hat der DGB Berlin-Brandenburg eine fünfseitige Stellungnahme veröffentlicht. Zutreffend stellt er fest: »Bei bekanntwerdenden verfassungsfeindlichen Aktivitäten einzelner Beschäftigter (...) stehen dem Dienstherrn die ausreichenden Möglichkeiten des Disziplinarrechts (...) zur Verfügung.« Die Regelanfrage sieht der DGB als »Neuaufgabe einer umstrittenen Praxis«: »Im Ergebnis würde dieses Verfahren dazu führen, dass der Verfassungsschutz über die Einstellung von Beamtinnen und Beamten entscheidet, was rechtswidrig wäre.« Es sei daher in Frage gestellt, ob das Gesetz »verfassungsgemäß« sei, und »davon auszugehen, dass die Regelungsinhalte verfassungsrechtlich überprüft« würden.

»Besonders kritisch« sieht der DGB die »mit der Regelanfrage beim Verfassungsschutz verbundenen massiven Eingriffe in die informelle Selbstbestimmung und datenschutzrechtlichen Regelungen«. Problematisch sei dies vor allem, weil nicht klar sei, wie der Inlandsgeheimdienst seine Erkenntnisse gewinne und wie seine Aussagen bewertet würden. Die Regelanfrage könne deshalb »weder (als) zielführend noch angemessen« angesehen werden. »Erheblich kritikwürdig« sei auch, dass die Beteiligung der Personalvertretungen nicht gewährleistet werde, unklar außerdem, wie mit Tarifbeschäftigten (ohne Beamtenstatus) verfahren werde. Darüber hinaus sieht der DGB auch Bestimmungen des

Für den 20. Mai 2022 laden in Berlin drei Ortsvereinigungen der VVN-BdA zu einer Veranstaltung im Schöneberger Rathaus ein: »Antifaschismus und Berufsverbote – damals (1972) und heute. Droht uns ein neuer Radikalenerlass oder brauchen wir ihn gegen rechts?«

Der »Bundesarbeitsausschuss der Initiativen gegen Berufsverbote und für die Verteidigung demokratischer Rechte« führt vom 17. bis 19. Mai 2022 in Berlin zentrale Aktionstage für Rehabilitation und Entschädigung der »Berufsverbote«-Betroffenen durch. Vorgesehen sind neben einer Aktionskonferenz eine Abendveranstaltung mit Kulturprogramm, Termine mit Abgeordneten der Linken, SPD, Grünen und FDP sowie die Übergabe von Unterschriften an den Staatssekretär im Innenministerium. Mit Unterstützung der »AG Berufsverbote der GEW Berlin« ist am 18. Mai (Sitzungstag des Landtags) auch eine Protestaktion vor dem Potsdamer Gebäude geplant.

■ Weitere Informationen unter www.berufsverbote.de/index.php/

Datenschutzes, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der EU verletzt.

Der Auffassung, »dass demokratiefeindliche, rassistische und antisemitische Positionen im öffentlichen Dienst keinen Platz haben dürfen«, schließt sich der DGB ausdrücklich an. Bei der Umsetzung der Zielsetzung, solche Personen nicht im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, bedürfe es aber eines besonderen Augenmaßes. Dies gelte vor allem vor dem Hintergrund der historischen Erfahrungen mit der »Berufsverbote-Praxis der BRD in den 50er bis zum Beginn der 80er Jahre und in den ostdeutschen Ländern«.

Laut DGB »suggeriere« der Gesetzentwurf, dass »der öffentliche Dienst erhebliche Probleme mit rechtsextremistischen und verfassungsfeindlichen Tendenzen« habe. Von der »mediale Öffentlichkeit« und »Teilen der Politik« werde eine »Diskussion zu angeblich strukturellen rechtsextremistischen und rassistischen Tendenzen und Problemen im öffentlichen Dienst« geführt. Die Polizei habe aber »bei Auffälligkeiten bei Widerrufsbeamten oder Dienstvergehen von Beamten in jüngster Zeit angemessen reagiert«. Es handle sich »in absoluten Zahlen und gemessen an der Gesamtheit der Beschäftigten um wenige Einzelfälle«. Einen Hinweis und die Forderung, dass gegen rechte Strukturen und Neonazis im Staatsdienst neben dem Disziplinarrecht auch mit Mitteln des Strafrechts und des Grundgesetzes vorzugehen ist, enthält die Stellungnahme nicht.

Den neuen Gesetzestitel bezeichnet der DGB als »irreführend«. Versehen ist die Stellungnahme mit der Dachzeile »Gewalt gegen Beschäftigte im ÖD und privatisierten Sektor«. Da der DGB hauptsächlich die Beschäftigten bei der Polizei im Blick hat, schlägt er vor: »Aus unserer Sicht wäre eine Gesetzesinitiative wünschenswert und angemessen gewesen, die einen echten Schutz der Beamten vor Übergriffen und Angriffen von Verfassungsgegnern, insbesondere von Querdenkern, Coronaleugnern und Reichsbürgern zum Ziel hat. Der DGB wünscht sich eine Initiative des Landes, die der Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes entgegenwirkt.«

Für den DGB stellt sich insgesamt die Frage, ob »der mit dem Gesetz erzeugte Verwaltungsaufwand noch angemessen« sei. Eine strikte Ablehnung des »Radikalengesetzes« ist dies nicht. Auch eine weitere Feststellung lässt die Stellungnahme vermissen: Schon der »Radikalenerlass« wurde in der Vergangenheit fast ausschließlich gegen Linke angewandt. Diese Praxis soll künftig per Gesetz noch schärfer gehandhabt werden. Für den »Verfassungsschutz« steht der Feind links.

In den vergangenen zehn Jahren unterstützten vier Gewerkschaftstage und -kongresse von DGB, GEW, Verdi und IG Metall in Beschlüssen die Forderungen nach wissenschaftlicher Aufarbeitung und Aufhebung des »Radikalenerlasses«, Rehabilitation und Entschädigung der Betroffenen. Die Landesparlamente in Bremen, Niedersachsen, Hamburg und Berlin distanzieren sich von ihrer früheren Praxis und fassten von 2012 bis 2021 Beschlüsse, den »Radikalenerlass« offiziell aufzuheben, sich bei den Betroffenen wenigstens zu »entschuldigen« und ihnen gegenüber ihren »Respekt« auszusprechen. Teilweise wurden auch Schritte zu Rehabilitation und Entschädigung zumindest angekündigt. Anlässlich des 50. Jahrestags des »Radikalenerlasses« gab es bundesweit mehr als 70 Konferenzen (meist online) und Veranstaltungen sowie mehr als 90 Presseberichte über die Betroffenen und ihre Forderungen. Dass der DGB in Berlin-Brandenburg die Wiederaufgabe des »Radikalenerlasses« nicht in Gänze ablehnt, ist bedauerlich. Vor allem über die Absicht der Regierenden, mit derartigen Gesetzen hauptsächlich Linke und eine kritische, fortschrittliche Opposition aus dem Staatsdienst fernzuhalten, sollte im DGB-Landesbezirk Klarheit hergestellt werden. Dies gilt auch für die Verbindungen und Verstrickungen des für die »Erkenntnisermittlung« zuständigen »Verfassungsschutzes« in rechte Strukturen und Neonazinetzwerke. Organisationen wie die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) fordern schon länger die Auflösung dieses demokratisch nicht kontrollierbaren Organs.

Die Fraktion der Partei Die Linke im Potsdamer Landtag erklärte vor neun Monaten zum ersten Gesetzentwurf: Sie melde »Zweifel am Verfassungstreuecheck an, auch deshalb, weil sich eine solche Überprüfung durch den Geheimdienst gegen Linke kehren könnte, obwohl er mit Fällen rechtsextremer Gesinnung begründet wird« (ND – der Tag, 26.7.2021). Seither war aus Kreisen der Linken wenig zu vernehmen. Bis vergangene Woche, als das Bundesverfassungsgericht drei Mitgliedern der VVN-BdA Bayern, darunter Kerem Schamberger, weitgehend recht geben musste. Mit Unterstützung der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) hatten sie gegen ihre Überwachung durch den Inlandsgeheimdienst geklagt. Im Urteil der Verfassungsrichter werden zahlreiche »Befugnisse« der »Verfassungsschutz«-Ämter als zu weitreichend und mit dem Grundgesetz unvereinbar beanstandet. Die Linke in Brandenburg forderte daraufhin die Landesregierung in einer Presseerklärung auf, »ihre Planungen zur Einführung eines Verfassungstreuechecks aufzugeben«.

Die Zeit läuft

Die Initiativgruppen gegen Berufsverbote sehen in dem Brandenburger Gesetzentwurf einen möglichen Dammbreach für bundesweit zu befürchtende Pläne zum weiteren Abbau demokratischer Rechte. Ziel: Ruhe und Duckmäusertum durch Einschüchterung, Bspitzelung und Unterdrückung. Unter dem Vorwand »gegen rechts« soll der öffentliche Dienst von kritischer, linker Opposition »saubergehalten« werden. Denn wenn tatsächlich gegen extrem Rechte und Neonazis im Staatsdienst konsequent vorgegangen werden sollte, wäre dies neben dem Disziplinarrecht auch mit Mitteln des Strafrechts und des Grundgesetzes möglich. Ein »Radikalengesetz« braucht es dazu nicht.

Am 24. Januar war dem im Rahmen der »Unterrichtungspflicht« dem Landtag übermittelten »Verfassungstreuecheck«-Entwurf noch der Hinweis vorangestellt, »eine Kabinettsbefassung (sei) noch nicht erfolgt«. Am 30. März 2022 meldete die Berliner Zeitung, der Text befinde sich »in der Ressortabstimmung«. Stübgen: Um den Entwurf anschließend in den Landtag einzubringen, werde er für eine Kabinettsbeschlussfassung »aktuell finalisiert«. Die Regierungsfractionen halten sich weiter bedeckt. In keiner ihrer Legislaturhalbjahresbilanzen taucht das Thema auf. Laut DGB stehe im Sommer im Landtag noch eine weitere Anhörung der »Verfahrensbeteiligten« an. Ob Minister Stübgen mit seiner ursprünglich beabsichtigten Verabschiedung durch das Parlament »noch im ersten Halbjahr« durchkommt, erscheint daher fraglich. Die erste Plenarsitzung des Potsdamer Landtags nach der Sommerpause ist am 14. September. Auch wenn Krieg, Krise, Pandemie vieles überschatten – Zeit, über Brandenburg hinaus breiteren Protest gegen die verschärfte Wiedervorlage des »Radikalenerlasses« als Gesetz zu organisieren, bleibt noch.

■ Wortlaut Gesetzentwurf (Bearbeitungsstand 21.1.2022) und Stellungnahme des DGB Berlin-Brandenburg unter berlin-brandenburg.dgb.de/bereiche/oeffentlicher-dienst/+co++cea-35be8-ac63-11ec-8d0a-001a4a160123

■ Martin Hornung ist aktiv in der baden-württembergischen Initiativgruppe gegen »Radikalenerlass« und Berufsverbote.



Lesen Sie in der morgigen Ausgabe:

Antiker Antimilitarismus
Aristophanes' »Acharner«.
Von Lothar Zieske